



FLUCHTpunkt.

Hilfe - Beratung - Intervention für Flüchtlinge

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden

Der vorgelegte Gesetzesentwurf setzt die mittlerweile lange Reihe von Verschärfungen fort, die in den letzten Jahren die Lebensmöglichkeiten, die Freiheit und den Zugang zu rechtlicher Vertretung für Flüchtlinge immer mehr eingeschränkt haben.

Gegenständlicher Gesetzesentwurf führt in § 15 Abs 3a die Verpflichtung von AsylwerberInnen neu ein, sich für den Zeitraum von 120 Stunden ab Einbringen des Antrags auf internationalen Schutz bzw. ab tatsächlichem Eintreffen in der Erstaufnahmestelle bis zum Abschluss der Verfahrens- und Ermittlungsschritte gem § 29 Abs 6 AsylG 2005 in einer Erstaufnahmestelle des Bundesasylamtes durchgehend „zur Verfügung zu halten“. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage hemmen die Frist. Dabei ist der Verzicht auf Unterkunftnahme in der Erstaufnahmestelle – wie ansonsten im Falle der privaten Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung – solchen der Mitwirkungspflicht unterliegenden AsylwerberInnen nicht gestattet.

Wenn nun in der öffentlichen Darstellung darauf hingewiesen wird, dass die Mitwirkungspflicht keine Anhaltung darstelle, da nachwievor gem § 47 Abs 3 AsylG 2005 AsylwerberInnen nur bis zum Zeitpunkt der erkennungsdienstlichen Erfassung und Durchsuchung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes am Verlassen der Erstaufnahmestelle gehindert werden darf, so ist dem dreierlei entgegenzuhalten:

Erstens wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung ausdrücklich ein neuer Schubhafttatbestand eingeführt, nämlich in § 76 Abs 2a FPG, nachdem ein Asylwerber/eine AsylwerberIn in Schubhaft anzuhalten ist, wenn er seine Mitwirkungspflicht in „Ausweisungsnähe“ verletzt.

Zweitens wird für den Fall des unberechtigten Verlassens der Erstaufnahmestelle gemäß der Erläuternden Bemerkungen ausdrücklich ein Festnahmeauftrag gem § 26 Abs 1 Z 1 (Entziehen aus dem Verfahren) „in Betracht kommen“.

Drittens wird schon durch die Vorschreibung des durchgehenden „zur Verfügung haltens“ materiell eine Anhaltung realisiert: Eine Freiheitsbeschränkung liegt – um hier die Analogie zu anderen Rechtsbereichen zu ziehen - rechtlich dann vor, wenn einer Person es unmöglich gemacht wird, ihren Aufenthalt nach freiem Willen zu verändern. (OGH 16.01.92 7 Ob 639/91; OGH 26.11.92 7 Ob 635/92). Dafür ist es unerheblich, ob eine Person hinter einer für sie verschlossenen Tür angehalten wird. Schon dann, wenn einer Person vorgeschrieben wird, ohne ihr Verlangen an einem Ort zu bleiben, besteht materiell eine Freiheitsbeschränkung (OGH 09.03.93 4 Ob 513,514/93). Eine Freiheitsbeschränkung liegt auch schon dann vor, wenn eine Person aus dem Gesamtbild des Geschehens den Eindruck gewinnen muss, dass sie den Aufenthaltsort nicht verlassen kann (OGH 26.08.93 2 Ob 539/93).

FLUCHTpunkt - Ein Projekt des Vereins arge-Schubhaft (ZVR: 979735756)

A-6020 Innsbruck, Jahnstrasse 17, Tel. 0043-512-581488, e-mail: info@fluchtpunkt.org, www.fluchtpunkt.org

Öffnungszeiten der Koordinationsstelle: Montag und Donnerstag von 10:00 – 12:00 Uhr

Hierbei tritt verschärfend hinzu, dass von einer Verletzung der Mitwirkungs- und Aufenthaltspflicht künftig schon dann ausgegangen werden soll, wenn in der subjektiven Wahrnehmung von Dritten davon ausgegangen wird, eine AsylwerberIn/ein Asylwerber würde einen Termin nicht einhalten bzw. sei in der Erstaufnahmestelle nicht anzutreffen.

Dahingehend bestehende Ausnahmeregelungen gem § 12 Abs 1 Z 1 AsylG 2005 werden zwar auch hier in Richtung der gesetzlichen Fürsorge- und Beistandspflichten innerhalb von familiären Beziehungen der „Kernfamilie“ erweitert – solche Erweiterung trifft aber weder auf Familiensysteme, die aufgrund der Herkunftskultur anders wahrgenommen und organisiert sind zu, noch auf in anderer Weise zusammenlebende und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

Insbesondere aber werden keine Ausnahmeregelungen betreffs rechtlicher Vertretung aufgenommen. Die neu normierte Mitwirkungspflicht arbeitet somit umso mehr dem rechtlichen Gehör und damit der Wahrnehmung der Grundrechte entgegen. Dies wird durch den erhalten gebliebenen Verweis auf die jederzeitige Kontaktaufnahme mit dem UNHCR keinesfalls saniert, da erstens realistischerweise nicht erwartet werden kann, dass dieser Kontakt auch jederzeit zustandekommt und zweitens hieraus auch nicht eine angemessene juristische Vertretung erwachsen muss, wenn nicht ein unmittelbarer Zugang für RechtsvertreterInnen garantiert ist.

Zusammengefasst liegt es in der Intention und der rechtlichen Konsequenz des Gesetzesentwurfs, eine Anhaltung und Abschottung von Flüchtlingen im engsten Einflussbereich des Bundesasylamts zu etablieren – eine Situation, für die die Bezeichnung „Internierung“ durchaus zutreffend ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist mit Blick auf die menschenrechtlichen Normen und die Grundwerte eines demokratischen Rechtsstaats unannehmbar. Eine alternative und den legitimen Ansprüchen von Flüchtlingen wirklich Rechnung tragende Gesetzgebungspraxis kann nur darin liegen, die Bewegungsfreiheit, den Zugang zu juristischer Vertretung, bedürfnisgerechter medizinischer Versorgung, Sozialleistungen und Wohnmöglichkeiten für AsylwerberInnen künftig zu garantieren – und somit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in Österreich nahe zu kommen.

iA. Dr. Matthias B. Lauer
Obfraustellvertreter eh.

Innsbruck, 11.10.10